

Verordnung über das Anbringen von öffentlichen Anschlägen in der Stadt Kelheim (Plakatierverordnung)

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erlässt die Stadt Kelheim aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) folgende

Verordnung

§ 1

- (1) Im Gebiet der Stadt Kelheim einschließlich der eingemeindeten Ortsteile ist das Anbringen von Anschlägen, insbesondere von Plakaten, Zetteln oder Tafeln und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit nur an den von der Stadt Kelheim für diesen Zweck zugelassenen Flächen gestattet. Im gesamten Stadtgebiet, einschließlich der Ortsteile dürfen maximal 30 Plakate pro Veranstaltung angebracht werden. Hierzu bedarf es grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Kelheim.
- (2) Von diesem Verbot ausgenommen sind Bekanntmachungen und Werbeständer, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen bzw. auf dem Gehwegsbereich vor den eigenen Geschäften aufgestellt werden, sowie Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden. Ausgenommen sind auch Anschläge am Ort einer Veranstaltung, wenn sie auf diese Veranstaltung hinweisen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind diese Anschläge unverzüglich, d.h. spätestens nach 3 Tagen zu entfernen.
- (3) Von der Regelung ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die von den beteiligten Parteien oder Wählergruppen angebracht werden dürfen und zwar
 - im Stadtgebiet (einschl. Affecking, Hohenpfafl, Gronsdorf, Bauersiedlung) maximal 30 Plakate/Plakatständer pro Partei oder Wählergruppe,
 - in den Ortsteilen maximal 5 Plakate/Plakatständer pro Partei oder Wählergruppe und pro Ortsteil,
 - Aufstellung bzw. Anbringung der Plakate/Plakatständer jeweils 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin
 - Entfernung der Plakate/Plakatständer innerhalb einer Woche nach der Wahl oder Abstimmung.
- (4) Im gesamten Altstadtquartier, d.h. im Norden, Süden und Westen begrenzt durch die drei Stadttore, im Osten begrenzt durch die Brücke über den Bräugraben, ist zur Wahrung des historischen Ortsbildes grundsätzlich keine Werbung durch Plakate oder ähnliche Werbemittel erlaubt. Dies gilt auch für Wahlplakate der zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen, sowie die Antragsteller bei Volks-/Bürgerbegehren bzw. Volks-/Bürgerentscheiden.

- (5) Die Absätze 1 – 3 gelten nicht für Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- (6) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bleiben unberührt.

§ 2

Die Stadt Kelheim kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 3

- (1) Plakatwerbung für Veranstaltungen der Gemeinden des Landkreises Kelheim und darüber hinaus (Vereinsfeste, Musikveranstaltungen, Flohmärkte usw.) wird zur Vermeidung von Plakathäufungen und somit wegen der Beeinträchtigung des Stadtbildes nicht mehr zugelassen.
- (2) Plakatwerbungen für Veranstaltungen mit obszönem oder anrüchigem Charakter (Erotikmessen, Saufgelage usw.) werden grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 4

Für das Aufstellen oder die Anbringung von Plakaten, Plakattafeln, Werbeständern odgl. gelten folgende Auflagen:

1. städtische Gebäude, Anlagen, Einrichtungen dürfen nicht beklebt werden,
2. der Straßenverkehr und der Verkehr auf den Gehwegen darf nicht beeinträchtigt werden;
3. vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 30 Zentimetern einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 Zentimetern frei bleiben;
4. das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen müssen frei bleiben. Es ist diesbezüglich ein Mindestabstand von 10 Metern –gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten- einzuhalten.
An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten;
5. das Anbringen von Plakaten, Schildern, Transparenten udgl. an und im Bereich von Verkehrsgrünanlagen (Kreisverkehr, Straßenteiler) sowie an Straßenbäumen ist nicht gestattet;
6. das Anbringen von Plakaten, Plakattafeln, Bannern udgl. an Brückengeländern ist verboten;
7. die Verwendung von Signalfarben ist nicht zulässig;
8. andere Sondernutzungen und Anschläge dürfen nicht beeinträchtigt werden;
9. Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 100 Meter - gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein;
10. die Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem

- Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen. Das Anbringen von Plakaten, Schildern an Lichtmasten darf nur mittels Kabelbindern erfolgen. Draht oder Klebebänder sind wegen der Gefahr der Beschädigung des Schutzanstriches verboten;
11. beschädigte oder unansehnlich gewordene Plakate oder Plakatständer sind von den Verantwortlichen umgehend zu erneuern, bzw. zu entfernen;
 12. im Falle eines Widerrufs der Plakatierungserlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Kelheim.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig im Gesamtgebiet der Stadt Kelheim Anschläge anbringt,

- ohne dass eine Erlaubnis durch die Stadt Kelheim erteilt worden ist oder ein Ausnahmetatbestand vorliegt,
- die Auflagen in § 4 missachtet,
- die Plakate oder Anschläge nicht binnen einer Woche entfernt

kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € belegt werden (Art. 28 Abs. 2 LStVG und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG)).

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ist die Stadt Kelheim zusätzlich zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme ohne weitere Rückfrage oder Vorankündigung berechtigt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige „Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Kelheim (Plakatierverordnung)“ vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Kelheim, 04. Juni 2008

Stadt Kelheim

gez. Mathes

Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde durch Niederlegung in der Stadtverwaltung Kelheim zur Einsichtnahme und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Wochenblattes vom 11.06.2008 Nr. 24

bekanntgemacht.

Die Verordnung ist somit gemäß § 6 am 12.06.2008 in Kraft getreten.

Kelheim, 13. Juni 2008

Stadt Kelheim

Mathes

Erster Bürgermeister